

Nach § 9 c Abs. 2 AdVermiG i.V.m. § 5 Nr. 2 AdVermittlungsstellen-Anerkennungs- und Kostenverordnung (AdVermiStAnKoV) ist für die Eignungsüberprüfung gem. § 7 Abs. 3 AdVermiG einschließlich der Erstellung des Sozialberichts eine Gebühr in Höhe von **1.200,00 €** zu erheben. Ferner sind gem. § 6 AdVermiStAnKoV Auslagen zu erheben; z. B. für die Beschaffung von Urkunden, Übersetzungen oder die Vergütung von Sachverständigen.

Die Verpflichtung zur Übernahme der Gebühr in Höhe von € 1.200,00 entsteht für Sie mit ihrem Antrag und mit der Entscheidung der Adoptionsvermittlungsstelle, in Ihrer Sache das Verfahren zur Eignungsüberprüfung gem. § 7 Abs. 3 AdVermiG zu beginnen (§ 5 Nr. 2 AdVermiStAnKoV i. V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 GebG NRW i.d.F. vom 24.05.2005).

Es wird darauf hingewiesen, dass unabhängig vom Ergebnis der Eignungsüberprüfung die Gebühr von 1.200,00 € grundsätzlich erhoben wird, **bevor** die Adoptionsvermittlungsstelle tätig wird.

Auch in dem Fall, dass die Adoptionsvermittlungsstelle beim Eignungsüberprüfungsverfahren zu der Feststellung gelangt, dass Sie zur Aufnahme eines Kindes aus dem Ausland nicht geeignet sind, entsteht Ihre Kostenschuld in Höhe von 1.200,00 € (§ 5 Nr. 2 AdVermiStAnKoV i.V. m. § 11 Abs. 1 Satz 1 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen GebG NRW).

Gebühren werden dann nicht erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde und Ihr Antrag vor Beginn der Bearbeitung zurück genommen würde (§ 5 AdVermiStAnKoV i.V.m. § 15 Abs. 1 Satz 2 GebG NRW).

Wird der Antrag auf Durchführung des Eignungsverfahrens nach Aufnahme der sachlichen Bearbeitung und vor dem Abschluss des Verfahrens zurück genommen, wird die Gebühr um ¼ der vorgesehenen Gebühr ermäßigt (§ 15 Abs. 2 GebG NRW).

Ein Gebührenbescheid geht Ihnen nach dem Abschluss der Eignungsüberprüfung und im Falle der Erstellung des Sozialberichts nach meiner Berichterstattung zu (§ 5 Nr. 2 AdVermiStAnKoV i.V.m. § 17 GebG NRW).